

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.08.2014 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0181/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	26.08.2014 04.09.2014	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Fußgängerüberwege an der Großen Diesdorfer Straße

Mit Beschluss-Nr. 2291-79(V)14 zum Antrag A107/14 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

- 1. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob im Bereich der Stadtparkasse und dem Seniorenpflegeheim Pro Vita eine unsignalisierte Fußgängerüberquerung über die Große Diesdorfer Straße geschaffen werden kann.*
- 2. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob über die Arndtstraße im Bereich an der Kreuzung mit der Großen Diesdorfer Straße eine Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger ausgewiesen werden kann.*

Allgemein zu Fußgängerüberwegen:

Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu § 26 der StVO und zu den Zeichen und 350 der StVO durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Die VwV-StVO zu § 26 schreibt den Straßenverkehrsbehörden die Beachtung der vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) vor.

Die Anordnung dieser Zeichen und damit des gesamten FGÜ erfolgt wiederum auf der Grundlage des § 45 der StVO. Der Abs. 9 des § 45 der StVO schränkt den Ermessensspielraum der Verkehrsbehörden dahingehend ein, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Gemäß § 44 der StVO obliegt die Ausführung der StVO den Straßenverkehrsbehörden im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Demnach werden vom Oberbürgermeister Aufgaben aufgrund von Bundesgesetzen im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit ausgeführt, d. h. Entscheidungen über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sind dem Stadtrat und den Ausschüssen entzogen.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen sind zu den einzeln benannten Bereichen des Antrages folgende Prüfergebnisse mitzuteilen.

Zu Pkt. 1) Ein FGÜ nach § 26 der StVO kann über die Große Diesdorfer Straße nicht angeordnet werden. Gemäß Abs. 2.2.1 der zu beachtenden R-FGÜ darf ein FGÜ nicht angelegt werden:

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA)
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
- an Stellen, wo mehr als ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss

Zu Pkt. 2) In der Begründung zum o. g. Antrag wird die Hauptproblematik darin gesehen, dass am nördlichen Ende der Arndtstraße die für Behinderte und Kinderwagen abgesenkten Bordsteine permanent zugeparkt werden. Die Kontrollen des Stadtordnungsdienstes haben keine Besserung gebracht.

Gemäß der VwV-StVO zu § 26 sind FGÜ nur anzulegen, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Hierbei sind insbesondere die Fahrzeugstärke des fließenden Verkehrs und die Stärke des Fußgängeraufkommens die maßgebenden Kriterien (siehe auch R-FGÜ). Der Umstand des permanenten verkehrswidrigen Zuparkens von Bordsteinabsenkungen spielt für die Anordnung eines FGÜ keine Rolle, d. h. dieser Sachverhalt ist keine Erteilungsvoraussetzung für die Einrichtung eines FGÜ.

Darüber hinaus steht der im Antrag benannte Bereich der Arndtstraße (unmittelbar am Einmündungsbereich in die Große Diesdorfer Straße) in direkter Beziehung zur Fußgänger-Lichtzeichenanlage über die Große Diesdorfer Straße. Gemäß Abs. 2.2.1 der R-FGÜ ist aufgrund dieser Beziehung die Einrichtung eines FGÜ ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass diese Lage des im Antrag benannten Bereichs auch den örtlichen Voraussetzungen (Abs. 2.2.2 der R-FGÜ) im Zusammenhang mit den erforderlichen Sichtweiten widerspricht. Demnach sind bei einer Kfz-Geschwindigkeit (Vzul) von 50 km/h eine Erkennbarkeit des FGÜ im Abstand von 100 m und eine Sichtweite von und auf die Warteflächen des FGÜ von 50 m zu gewährleisten. Diese Mindestsichtweiten können für den abbiegenden Verkehr von der Großen Diesdorfer Straße (4-streifige Hauptverkehrsstraße) nicht gewährleistet werden. Für diese Kfz-Führer ist es nicht ohne Gefahr möglich, zu erkennen, ob ein Fußgänger den FGÜ benutzen will, so dass er die allgemeinen Verkehrsregeln des § 26 der StVO nicht einhalten kann. Es besteht sowohl für den Fußgänger als auch für den Kfz-Führer die reale Gefahr eines Unfalls und somit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Ein FGÜ kann in diesem Bereich der Arndtstraße nicht angeordnet werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben würde in diesem Fall bedeuten, dass der FGÜ in der Arndtstraße in einer Entfernung von ca. 100 m von der Einmündung in die Große Diesdorfer Straße eingerichtet werden müsste. Dieser Standort entspricht aber nicht den Laufwegen/Gehrichtungen der Fußgänger, so dass hier wieder eine Grundvoraussetzung nicht eingehalten werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein FGÜ an der im Antrag genannten Stelle nicht angeordnet werden kann.